

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Förderverein Iltalbahnhof e.V. und hat seinen Sitz in Freyung.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der
Denkmalpflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
benutzungsfähige Erhaltung der Bahnstrecke Passau – Freyung mit den
vorhandenen denkmalgeschützten Baulichkeiten. Der Verein fördert den
Umweltschutz dadurch, dass ein klima- und umweltfreundlicher
Verkehrsweg der Allgemeinheit für die Zukunft erhalten bleibt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie parteipolitisch,
rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
2. Korporative Mitglieder wirken im Verein durch Ihren gesetzlichen Vertreter mit.
3. Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Vereinsvorstand erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - jederzeitigen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem

48 Vereinsvorstand. Eine Rückzahlung überzahlter Beiträge erfolgt nicht.
49 - Ausschluss durch den Vorstand. Er kann erfolgen bei
50 vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten, Verstößen gegen
51 die Satzung oder einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen.
52 Der Beschluss ist mit der Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

53

54 **§ 5 Beiträge**

55

56 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch jährlich im Voraus fällige
57 Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, sowie
58 Spenden und Zuschüsse.

59

60

61 **§6 Organe**

62

63 Organe des Vereins sind:

- 64 1. der Vorstand,
- 65 2. die Mitgliederversammlung.

66

67

68 **§7 Vorstand**

69

70 Der Vorstand besteht aus:

71

- 72 1. dem 1. Vorsitzenden,
- 73 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- 74 3. dem Schatzmeister,
- 75 4. dem Schriftführer,
- 76 5. mindestens drei Beisitzern.

77

78 Der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein
79 gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat unbeschränkt Einzelvertretungs-
80 macht. Für das Innenverhältnis gilt folgende Weisung:

- 81 a) die Stellvertreter vertreten den 1. Vorsitzenden nur bei dessen
82 Verhinderung.
- 83 b) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 EUR und
84 Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

85

86 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren ge-
87 wählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im
88 Amt. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern
89 schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ent-
90 scheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die
91 Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

92

93
94
95
96
97

§8 Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 98 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- 99 2. Festsetzung der Zahl der Beisitzer,
- 100 3. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- 101 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Form ihrer Erhebung,
- 102 5. Änderung der Satzung,
- 103 6. alle ihr durch Gesetz und Satzung sonst übertragenen Aufgaben.

104

105 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einmal jährlich im 1. Quartal
106 durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage (<https://www.ilztalbahn.net>) unter Angabe von
107 Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens
108 zwei Wochen einzuberufen. Darüber hinaus sind alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail zuladen.
109 Bei dringendem Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist
110 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge zur
111 Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitglieder-
112 versammlung beim Vorstand eingehen. Anträge zu Satzungsänderungen oder andere Anträge, bei
113 denen der Antragsteller die Aufnahme in die versendete vorläufige Tagesordnung wünscht, müssen
114 mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederver-
115 sammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern geleitet.
116 Jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine
117 Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Soweit nichts anderes
118 bestimmt ist, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.

119

120 Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind schriftlich und geheim
121 zu wählen. Die übrigen Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag
122 von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
123 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
124 Mitglieder beschlussfähig.

125

126

§9 Revision

- 128 1. Zum Zwecke der Kassenprüfung werden zwei Revisoren, die nicht dem
129 Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Sie
130 haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen und da-
131 rüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 132 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

133

134

§10 Protokolle

136

137 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom
138 Schriftführer zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter

139 gegenzuzeichnen.

140

141

142

143 **§11 Satzungsänderung**

144

145 Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm-
146 berechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die
147 Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung
148 der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sie kann unter-
149 stellt werden, wenn sie dem Vorstand nicht binnen einer Frist von zwei
150 Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe
151 vorliegt.

152

153

154 **§ 12 Auflösung**

155 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem
156 Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4
157 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

158 Sofern die Auflösungsversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt,
159 sind dies der 1. Vorsitzende, ersatzweise dessen Stellvertreter, letztere
160 gemeinsam.

161 Das bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall eines gemeinnützigen
162 Zwecks noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Freyung, die es un-
163 mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
164 Zwecke verwenden darf.

165

166 Beschlossen in der Gründungsveranstaltung, 17. November 2005,
167 Bürgerhaus Waldkirchen, ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 27.
168 November 2007, Freyung, Gasthaus Passauer Hof, geändert durch die Mitglieder-
169 versammlung vom 02. Mai 2022, im Romantik Posthotel Dafinger, Röhrnbach.

170

171

172

173

174 HMD/JHE